

**Einschreiben**  
Kantonsgericht Nidwalden  
Zivilabteilung / Einzelgericht  
Rathausplatz 1  
6371 Stans

## **Scheidung auf gemeinsames Begehren und vollumfängliche Einigung über die Nebenfolgen im Sinne von Art 111 ZGB**

*Hinweis: Nur für Ehegatten:*

- ohne minderjährige Kinder / ohne in Erstausbildung stehende Kinder / ohne Kinder und
- ohne Eigentum an Grundstücken

### **Ehefrau / Gesuchstellerin**

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Heimatort: \_\_\_\_\_  
Nationalität: \_\_\_\_\_  
AHV-Nr.: \_\_\_\_\_  
Beruf: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Übersetzer/in erforderlich:  ja  nein  
Sprache: \_\_\_\_\_

### **Ehemann / Gesuchsteller**

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Heimatort: \_\_\_\_\_  
Nationalität: \_\_\_\_\_  
AHV-Nr.: \_\_\_\_\_  
Beruf: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Übersetzer/in erforderlich:  ja  nein  
Sprache: \_\_\_\_\_

**Heirat**

Datum: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

**Kinder** (volljährig und Erstausbildung abgeschlossen)

Kind 1:

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Kind 2:

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

**Rechtsbegehren / Einigung über die Nebenfolgen****1. Scheidungspunkt**

Die Parteien leben seit dem \_\_\_\_\_ (Datum der Aufnahme des Getrenntlebens) getrennt.

Nach reiflicher Überlegung und aus freiem Willen beantragen die Parteien hiermit beim Kantonsgericht Nidwalden gemeinsam die Scheidung ihrer am \_\_\_\_\_ (Datum der Eheschliessung) vor dem Zivilstandsamt \_\_\_\_\_, Kanton \_\_\_\_\_, (Ort der Eheschliessung) geschlossenen Ehe und die Genehmigung der Nebenfolgen gemäss nachstehender Vereinbarung:

**2. Unterhaltspflicht Ehegatten** (Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

\_\_\_\_\_ (Ehegatte/in) verpflichtet sich, \_\_\_\_\_ (Ehegatte/in) gestützt auf Art. 125 ff. ZGB persönliche monatlich im Voraus bei Verzug zu 5% verzinsliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- Fr. \_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Fr. \_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Fr. \_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Fr. \_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Im Hinblick auf Art. 129 Abs. 3 ZGB wird festgestellt, dass die zur Deckung des gebührenden Unterhaltes notwendige monatliche Unterhaltsrente monatlich Fr. \_\_\_\_\_ betragen würde. \_\_\_\_\_ (Ehegatte/in) kann aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit zurzeit keine den gebührenden Unterhalt deckende Unterhaltsbeiträge bezahlen.

*Hinweis: Diese Regelung kommt zum Zug, wenn im Zeitpunkt der Scheidung keine genügende Unterhaltsrente festgelegt werden kann. In diesem Fall kann die Berechtigte innert 5 Jahren nach Scheidung die Erhöhung der Unterhaltsrente verlangen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entsprechend verbessert haben sollten.*

- Lebt der/die unterhaltsberechtigte Ehegatte/in im Konkubinat, so reduziert sich der Unterhaltsbeitrag ab dem der Aufnahme des Konkubinats folgenden Monat auf Fr. \_\_\_\_\_. Nach der Dauer von \_\_\_\_\_ (Anzahl Monate oder Jahre) wird die Unterhaltspflicht sistiert.

Wird das Konkubinatsverhältnis aufgelöst, so lebt der dazumal geschuldete Unterhaltsbeitrag im selben Monat wieder auf.

- Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf Unterhaltsbeiträge. Die Ehegatten vermögen je selber für ihren gebührenden Unterhalt aufzukommen.

*Hinweis: Ein Ehepartner darf auf eheliche Unterhaltsbeiträge nicht verzichten, wenn der andere Ehegatte offensichtlich solche leisten müsste und könnte und für den verzichtenden Ehegatten ohne diese Unterhaltsbeiträge eine Bedürftigkeit entstehen würde.*

### 3. Grundlagen

Die Eheleute gehen bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge in Ziffer 2 von folgenden Grundlagen aus:

	Einkommen inkl. 13 Monatslohn, vor Steuern	Vermögen/Schulden
Ehemann		
Ehefrau		

### 4. Indexierung

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 2 hiervor basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik mit \_\_\_\_\_ Punkten, Stand \_\_\_\_\_ (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Die Unterhaltsbeiträge werden jedes zweite Jahr auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Die erstmalige Anpassung erfolgt per 1. Januar 20\_\_\_\_\_. Sie berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Novemberindexstand}}{\text{ursprünglicher Indexstand von _____ Punkten}}$$

Die Anpassung entfällt, wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten sich nicht entsprechend verändert, worüber sich dieser auszuweisen hat.

Der Landesindex für Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik kann über die Telefonnummer Tel. 0900 55 66 55 oder unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise/indexierung.html> abgefragt werden.

## 5. Vorsorgeausgleich *(Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)*

- Die Parteien vereinbaren die hälftige Teilung ihrer während der Ehe geäußerten Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 122 und 123 ZGB.

Die Ehegatten legen dieser Ehescheidungsvereinbarung je eine Bestätigung von ihren Pensionskassen bzw. Vorsorgeeinrichtungen über die Höhe der während der Dauer der Ehe angesparten Guthaben sowie über die Durchführbarkeit der Teilung bei.

Nach diesen Pensionskassenausweisen verfügen die Ehegatten über folgende während der Ehe angesparten Guthaben der beruflichen Vorsorge:

Ehemann: \_\_\_\_\_

Ehefrau: \_\_\_\_\_

Demnach sei die Vorsorgeeinrichtung des / der \_\_\_\_\_ (*Ehemannes / Ehefrau*), die \_\_\_\_\_ (*vollständiger Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung*), nach Rechtskraft des Scheidungsurteils anzuweisen, vom Vorsorgekonto des / der \_\_\_\_\_ (*Ehemannes / Ehefrau*), Versicherten-Nr. \_\_\_\_\_, den Betrag von Fr. \_\_\_\_\_ auf das Vorsorgekonto des / der \_\_\_\_\_ (*Ehemannes oder Ehefrau*) Versicherten-Nr. \_\_\_\_\_ bei der \_\_\_\_\_ (*vollständiger Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung*) zu überweisen.

- Die Parteien verzichten gegenseitig auf ihren Anspruch auf Ausgleichung der beruflichen Vorsorge (Art. 124b ZGB).

Begründung für die Abweichung vom Grundsatz der hälftigen Teilung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

*Hinweis: Der Verzicht ist die Ausnahme und darf vom Gericht nur bewilligt werden, wenn klar ist, dass die verzichtende Partei über eine entsprechende andere Alters- und Invaliditätsvorsorge verfügt.*

- Wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter oder eine Altersrente bezieht, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Es beachtet dabei insbesondere die Dauer der Ehe und die Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten (Art. 124a ZGB).

## 6. Familienwohnung (Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

- (Ehegatte/in) \_\_\_\_\_ ist in der ehelichen Wohnung an (Adresse) \_\_\_\_\_ verblieben und der andere Ehegatte hat diese anlässlich der Aufnahme des Getrenntlebens verlassen.
- Der Mietvertrag betreffend die letzte gemeinsame Wohnung der Ehegatten an (Adresse) \_\_\_\_\_ wurde mit dem Vermieter auf (Ehegatte/in) \_\_\_\_\_ übertragen.
- Der Mietvertrag betreffend die letzte gemeinsame Wohnung der Ehegatten an (Adresse) \_\_\_\_\_ wurde bereits aufgelöst. Es besteht keine Familienwohnung mehr.
- Das Gericht wird ersucht, dem (Ehegatte/in) \_\_\_\_\_ allein die Rechte und Pflichten aus dem bis anhin auf beide Ehegatten lautenden Mietvertrag unter entsprechender Anweisung an die Vermieterschaft, die \_\_\_\_\_  
(vollständiger Name und Adresse der Vermieterschaft), zu übertragen.

*Hinweis: Eine solche Abmachung betreffend die Familienwohnung ist nur angezeigt, wenn sich die Parteien darüber nicht direkt mit der Vermieterschaft verständigt haben.*

## 7. Güterrecht (Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

- Über die Aufteilung von Mobilien und Hausrat haben sich die Ehegatten bereits geeinigt.

Die noch offenen Steuern (die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer) des Jahres \_\_\_\_\_ werden vollumfänglich \_\_\_\_\_  
(von der Ehefrau / vom Ehemann / von beiden Parteien je zur Hälfte) übernommen.

Im Übrigen behält jeder Ehegatte zu Eigentum, was er besitzt oder auf seinen Namen lautet.

Die Eheleute erklären sich beim derzeitigen Besitzstand güterrechtlich per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

*Hinweis: Diese Regelung bedeutet, dass die Ehegatten sich über die Aufteilung des ehelichen Vermögens oder Schulden vollumfänglich geeinigt und sie voneinander nichts mehr zu fordern haben.*

- (Ehegatte/in) \_\_\_\_\_ verpflichtet sich, (Ehegatte/in) \_\_\_\_\_ in Abgeltung aller güterrechtlichen Ansprüche den Betrag von Fr. \_\_\_\_\_ innert \_\_\_\_\_ Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils zu bezahlen. Nach Vollzug dieser Zahlung erklären sich die Ehegatten güterrechtlich per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

**8. Verfahrenskosten**

Die Gerichtskosten \_\_\_\_\_  
(übernehmen die Eheleute je zur Hälfte / übernimmt der Ehemann / übernimmt die Ehefrau).

Hinweis: Nach Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens wird das Gericht einen Gerichtskostenvorschuss einverlangen, der in der Regel höchstens Fr. 1'800.00 beträgt. Ratenzahlungen können auf Gesuch hin bewilligt werden. Wer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann die unentgeltliche Rechtspflege beantragen (vgl. Formular Unentgeltliche Rechtspflege).

Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.

**9. Genehmigungsantrag**

Die Parteien ersuchen das Gericht übereinstimmend um unveränderte Genehmigung der Vereinbarung und ihrer Anträge in vorliegender Form und um Aufnahme derselben ins Urteilsdispositiv.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehefrau

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehemann

<b>Beilagen:</b>
------------------

Diese Unterlagen müssen dem Kantonsgericht Nidwalden mit dem gemeinsamen Scheidungsbegehren eingereicht werden:

- Aktueller Familienausweis (zu verlangen beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde)
- Ehevertrag (falls vorhanden)
- Aktuelle Lohnabrechnung und Lohnausweis für das letzte Jahr beider Ehegatten
- Bei selbständiger Erwerbstätigkeit Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten drei Jahre sowie lückenlose Aufstellung über Privatbezüge
- Abrechnung über Einkünfte aus Nebenerwerb
- Ausweise über Ersatzeinkommen (AHV, IV, ALV, Pensionskassenrenten, SUVA-Taggelder usw.)
- Vollständige Steuererklärung (inkl. Wertschriften- und Schuldenverzeichnis) und letzte Steuerveranlagung
- Bescheinigungen der Pensionskassen über das während der Ehe angesparte Vorsorgeguthaben beider Parteien.
- Allenfalls Eröffnungsbestätigung eines Kontos der zweiten Säule, sofern eine Partei bisher keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen war.
- Durchführbarkeitserklärung der Vorsorgeeinrichtungen beider Ehegatten
- Wohnkosten: Mietvertrag / Mietzins oder Belege über Hauskosten (Grundbuchauszug, aktueller Hypothekarzins, Unterhalts- und Betriebskosten)
- Krankenkassenpolice sowie allfällige Belege über Prämienverbilligung
- Belege über Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Berufsauslagen (Fahrten zum Arbeitsplatz, Verpflegungskosten)
- Kredit- oder Darlehensverträge, Belege über Ratenzahlungen
- Belege über aktuelle Vermögensverhältnisse (aktuelle Auszüge sämtlicher Depots und Konten, inkl. Konten Säule 3a)

Weitere Beilagen:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_